



Bundesminister für EU,
Kunst, Kultur und Medien

bundeskanzleramt.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.120/0021-IV/10/2019

Wien, am 11. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Februar 2019 unter der **Nr. 2803/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fortbestand der Sammlung Batliner in der Albertina“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Welche der oben genannten Darstellungen sind Ihnen bekannt?*
- *Ist Ihnen bekannt, dass Herbert Batliners Kanzlei bis in die 1990er-Jahre das Vermögen des mittlerweile verurteilten ecuadorianischen Drogenhändlers Hugo Reyes Torres verwaltet hat?*
- *Ist Ihnen bekannt, dass die Kanzlei Herbert Batliner jahrelang für deutsche Steuerhinterzieher, darunter Friedrich Karl Flick und Paul Schockemöhle, tätig war?*
- *Ist Ihnen bekannt, dass Herbert Batliner jahrelang auf die Einreise nach Deutschland verzichtet hat, da er befürchten musste, dass gegen ihn im Zusammenhang mit Steuerhinterziehungsdelikten in Höhe von etwa 250 Millionen Euro ein Haftbefehl ausgestellt werden könnte?*
- *Ist aus Ihrer Sicht eine Kooperation eines Bundesmuseums mit jemandem vertretbar, der in zahlreichen Steuerhinterziehungsverfahren vor Gericht stand und durch Rückzahlungen einer möglichen Verurteilung entgehen konnte?*

- *Können Sie ausschließen, dass Werke aus der Sammlung Batliner mit hinterzogenem Steuergeld finanziert wurden?*
- *Wurde die Sammlung Batliner jemals auf die Einhaltung von Geldwäscherichtlinien überprüft und geschieht dies laufend bei Neuerwerbungen in der Sammlung Batliner?*
- *Ist eine in einem Bundesmuseum ausgestellte Privatsammlung dazu geeignet, das beschädigte Image eines Sammlers in der öffentlichen Wahrnehmung reinzuwaschen?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Geschäftsführung der Bundesregierung und unterliegen daher nicht dem Interpellationsrecht.

Zu Frage 9:

- *Die Aufwertung von Privatsammlungen im musealen Kontext häuft sich. Was spricht für und was gegen die Erstellung von Leitlinien zur zukünftigen Regelung dieser inflationären Praxis?*

Die Erweiterung von Sammlungsbeständen, auch in Form von Dauerleihgaben, erfolgt gemäß Museumsordnung im Einklang mit den besonderen Zweckbestimmungen des jeweiligen Bundesmuseums, dem langfristigen Museumskonzept der Geschäftsführung und der jeweils geltenden Rahmenzielvereinbarung. Unter Berücksichtigung der Museumsordnung ist die Übernahme von Dauerleihgaben eine Entscheidung der Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlich zuerkannten Vollrechtsfähigkeit.

Zu Frage 10:

- *Unterschiedlich lautenden Medienberichten zufolge endet die Leihgabe der Sammlung Batliner einmal 2024, ein anderes Mal 2026 und dann wieder 2027. Wie lautet aktuell das Enddatum der Leihgabe?*

Der Dauerleihvertrag über die Sammlung Batliner ist laut von der Albertina übermittelten Information unbefristet. Ausgeschlossen wurde auch ein ordentliches Kündigungsrecht. Es besteht lediglich die Möglichkeit der Auflösung des Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund, eine solche kann nach geltender Rechtslage vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Im Leihvertrag wurden einzelne wichtige Gründe definiert, die frühestens zum 31. Dezember 2027 (mit zweijähriger Frist) zur Vertragsbeendigung führen könnten.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Wie ist die Sammlung Batliner seit 1.1.2008 versichert?*
- *Wie hoch sind die Versicherungskosten für die Sammlung Batliner und wer kommt dafür auf?*

Laut Angaben der Albertina ist die Dauerleihgabe seit 2008 gegen alle Gefahren versichert. Die jährlichen Versicherungskosten, die von der Albertina getragen werden, belaufen sich auf rund 174.000,00 Euro.

Zu den Fragen 13 und 15:

- *Gibt es in der Sammlung Batliner Werke, die in der Zeit des Nationalsozialismus enteignet wurden und wenn ja, welche?*
- *Bei welchen Werken aus der Sammlung Batliner gibt es welche Unklarheiten bezüglich ihrer Provenienz und warum werden diese Unklarheiten nicht beseitigt?*

Die Sammlung Batliner wurde – laut Informationen der Albertina – durch die R&H Batliner Art Foundation einer langjährigen und gründlichen Provenienzforschung unterzogen, die keine Hinweise auf Werke erbrachte, die jüdischem Eigentum entzogen wurden. Der überwiegende Teil der Sammlung wurde über namhafte Händler und Galeristen erworben, die ihrerseits Provenienzforschung betrieben haben.

Zu Frage 14:

- *Einige der Werke aus der Sammlung Batliner wurden in der Vergangenheit als Fälschungen entlarvt. Ist aktuell bei sämtlichen Werken deren Authentizität geprüft und bestätigt?*

Die Frage der Authentizität ist den vorliegenden Informationen durch die Albertina zufolge selbstverständlich Teil der laufenden wissenschaftlichen Bearbeitung der Sammlung Batliner. Wie in allen sonstigen Fällen gilt auch hier: Sollten bei einem Werk Hinweise auf eine mögliche Fälschung bestehen, so wird dieses Werk von der öffentlichen Präsentation durch die Albertina ausgeschlossen.

Zu Frage 16:

- *Gibt es in der aktuellen Ausstellung der Sammlung Batliner in der Albertina Faksimiles und falls ja, bei welchen Werken und sind diese ausreichend gekennzeichnet?*

In der aktuellen Ausstellung der Sammlung Batliner werden nach Informationen aus Albertina ebenso wie in den vorangegangenen Präsentationen keine Faksimiles gezeigt.

Zu Frage 17:

- *An welche Museen wurden seitens der Albertina in den letzten zehn Jahren Werke aus der Sammlung Batliner verliehen, welche Erlöse wurden daraus erzielt und wer hat die Kosten der Abwicklung getragen?*

In den letzten zehn Jahren wurden nach Angaben der Albertina über 247.000,00 Euro an Leih-erlösen aus diesen Werken erzielt. Die Kosten der Abwicklung trägt der Leihnehmer. (Zu den Leihnehmern siehe die seitens der Albertina übermittelten Anlage).

Zu Frage 18:

- *Ist § 13 der Museumsordnung der Albertina aus Ihrer Sicht nur so lange gültig, bis ein Privatsammler dem Museum eine Sammlung anbietet, die der genannten gesetzlichen Bestimmung zuwiderläuft?*

Der angesprochene § 13 der Museumsordnung der Albertina umschreibt die dem Museum seit langem zugeordneten klassischen Kernkompetenzen sowie die Inhalte der Schausammlungen. § 15 der Museumsordnung geht darüber hinaus auf Dauerleihgaben ein, die die Sammlung ergänzen, dazu gehört neben der Sammlung Forberg und der Franz, Jakob und Rudolf von Alt Sammlung auch die Sammlung Batliner.

Anlage

Mag. Gernot Blümel, MBA

